

Gesund im Betrieb

Atypische Arbeitszeit



Inhalt

Atypische Arbeitszeit – was heißt das?	Seite	3
Gesetzliche Regelungen	Seite	7
Leben gegen den Biorhythmus	Seite	9
Wenn die Arbeitszeit krank macht	Seite	12
Was Betroffene tun können	Seite	14
Wie Schichtpläne aussehen sollten	Seite	24
Einführung neuer Schichtsysteme	Seite	30
Empfehlungen (Internetlinks)	Seite	31

Impressum

Herausgeber:



4. Auflage • Stand: 1. Januar 2011 • GK100220

© 2011 PRESTO Gesundheits-Kommunikation GmbH

30177 Hannover

www.presto-gk.de

Atypische Arbeitszeit – was heißt das?

Die Flexibilisierung der Arbeitszeit ist eine Forderung, die heute in Diskussionen um Arbeitszeit und -gestaltung immer lauter wird.

Mehr und mehr Menschen müssen sich von der starren Arbeitszeitregelung von morgens 8 Uhr bis abends 17 Uhr verabschieden, sei es, weil betriebliche Belange dies erfordern, gesetzliche Vorgaben sich ändern (Stichwort Ladenschlussgesetz) oder aber auch, um die Wünsche von Mitarbeitern stärker zu berücksichtigen. Aber kann dann gleich von atypischer Arbeitszeit gesprochen werden?

Unter dem Begriff Schichtarbeit werden jene Arbeitszeitsysteme zusammengefasst, bei denen die Arbeit zu wechselnden Zeiten (Wechselschicht) oder zu konstanter, aber ungewöhnlicher Zeit (Nachtschicht) stattfindet. Damit weicht die Schichtarbeit in tageszeitlicher Hinsicht wesentlich von der Regelarbeitszeit ab.

» Als Regelarbeitszeit wird im Allgemeinen eine Verteilung der Arbeitszeit in der Zeit zwischen 6 und 17 Uhr gesehen. Dabei geht man von einer Fünf-Tage-Woche mit fünfunddreißig bis vierzig Arbeitsstunden aus. «

Arbeitszeitgesetz

§ 2 Begriffsbestimmung

...

- (3) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 bis 5 Uhr.
- (4) Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst.
- (5) Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die
 1. auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten haben oder
 2. Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.